



## Qualitätskriterien für Scheitholz

Erlassen vom Bundesverband Brennholzhandel und Brennholzproduktion im März 2007 und mehrheitlich beschlossen vom Bundesvorstand am 11. März 2007 in Merenberg, Westerwald. Diese Kriterien werden fortgeführt und entsprechen der aktuellen Auffassung des Verbandes. Verbandsmitglieder sind nicht verpflichtet, das Qualitätszeichen zu führen. Qualitätszeichen führende Betriebe müssen aber Mitglied des Verbandes sein und den Kriterien entsprechend handeln, wenn Sie Holz unter dem Qualitätszeichen des Bundesverbandes anbieten. Die Qualitätskriterien sollen dem Kunden und Händlern gleichermaßen Sicherheit bieten. Das Führen des Qualitätszeichens ist eine freiwillige Selbstkontrolle des Qualitätszeichen führenden Betriebes und ein Bekenntnis zu transparentem und ehrlichem Handel.

**Damit Erzeuger/Händler das Gütezeichen des Verbandes führen dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

### *I. Mengen und Maße*

1. Der Erzeuger/Händler muss dem Kunden die Qualität und die Menge der bestellten und gelieferten Ware erklären können. Hierzu gehört selbstverständlich auf Wunsch des Kunden eine ausführliche Beratung über die richtige Lagerung und die richtige Art der Verfeuerung des Holzes. Hierbei ist die Feinstaubproblematik und auch der Hinweis auf mögliche Folgen von einer unsachgemäßen Verbrennung des Holzes nicht außer Acht zu lassen.
2. Der Erzeuger/Händler muss in der Lage sein, dem Kunden das Mengenverhältnis zu erklären und den Schüttkubikmeter ( $sm = 1 \text{ m}^3$  geschüttet) wie folgt definieren:

Ein Schüttkubikmeter (sm) ist die Menge Scheitholz bis 50 cm Länge, die ein Behältnis 1 x 1 x 1 Meter geschüttet füllt, wobei ein Untermaß nicht zulässig ist. Ein Rückrechnen des sm auf andere Maßeinheiten verbietet sich aufgrund der Vielzahl der dies erschwerenden Einflüsse auf das Scheitholz (Nässe, Scheitgröße, Scheitlänge).

Der Raummeter bezeichnet die Menge an gespaltenen Scheiten ab 50 cm Länge, die im nassen Zustand auf 1 Meter Länge, 1 Meter breit und 1,04 m hoch geschichtet werden.

Alternativ kann die Holzmenge in Heizwert Hu [kWh] bzw. Gewicht [kg] gemessen auf einer geeichten Waage, Rohdichte [kg/fm] laut Literaturwert und durchschnittlich ermittelter Holzfeuchte [%] abgerechnet werden. Die heute noch handelsüblichen Mengenbezeichnungen Festmeter (fm) und Raummeter (rm) sind seit 1969 nicht mehr reguläres Regelwerk aber Handelsbrauch. Der Festmeter bezeichnet landläufig die reine Holzmasse ohne Einschlüsse, der rm = Raummeter (oder Ster) den mit Meterscheiten zu einem Würfel aufgeschichteten Kubikmeter

3. Die Scheite sollten eine Länge der Querschnittskanten von 15 cm nicht überschreiten. Als „Richtmaß“ kann ein Feld einer Baustahlmatte genommen werden.

4. Scheite werden standardmäßig in Längen 20, 25 cm, 33cm, 50 cm sowie 100 cm oder den Produktionsbedingungen des Händlers entsprechend angeboten. Bei abweichenden Längen vom Erzeuger/Händlerangebot ist der Erzeuger/Händler berechtigt, Aufpreise auf die Angebotspreise zu berechnen, wenn der Kunde andere als die in der Produktpalette gelisteten Längen bestellt. Scheite mit einer Länge ab 50 cm werden in der Mengeneinheit Raummeter angeboten.

Je Scheitlängensortiment kann ein festes Über-/Untermaß angegeben werden, z.B. 50 cm +/- 3 cm, 33 cm +/- 2 cm, 25 cm +/- 2 cm, 20 cm +/- 1 cm.

5. Bei der Messung der Holzfeuchte sind ein oder auf Wunsch des Kunden auch mehrere Scheite mittlerer Stärke aufzuschlagen und die Feuchtigkeit innen im Scheit nach der 3-Punkt-Methode von HEISE / KRÄMER zu messen.

Hierbei sind 3 Messungen mit einem elektrischen Widerstandsmessgerät pro Scheit vorzunehmen: jeweils 1 Messung im Abstand von ca. 5 cm vom Hirnholzende sowie eine Messung in Scheitholzmitte quer zur Faser.

Die erste Messung erfolgt mittig an der frisch aufgeschlagenen Seite des Scheites.

Die 2. und 3. Messung erfolgt jeweils in der Mitte zwischen der 1. Messstelle und der Scheitober- bzw. Unterkante.) Aus den 3 Messwerten ist der Mittelwert zu bilden durch  $(M1 + M2 + M3) / 3$ . Ist Holzfeuchte in einem oder 2 Scheiten größer als 25 %, sind 3 weitere Scheite mittlerer Stärke aufzuschlagen und zu messen.

Mit diesen Scheiten wird der Vorgang wiederholt. Weist auch hier ein Scheit einen Durchschnittswert von mehr als 25 % auf, ist der Vorgang ein drittes Mal zu wiederholen. Weist auch hier ein Scheit einen Durchschnittswert von mehr als 25 % auf, darf das Holz nicht als trocken verkauft werden. Dann wird aus den 9 Holzfeuchtemessungen ein Mittelwert gebildet. Entweder wird die Lieferung umgetauscht oder es kann ein Preisabschlag nach einem noch festzulegenden Rechenverfahren angeboten werden. Weitere Informationen zur Messmethode gibt

es auf der Homepage des Verbandes [www.bundesverband-brennholz.de](http://www.bundesverband-brennholz.de) bzw. auf Anfrage über die Geschäftsstelle.

6. Als lufttrocken angebotene Ware soll im Durchschnitt eine Holzfeuchte von 15 % bis maximal 25 % aufweisen. Auf Abweichungen innerhalb eines Scheites oder einer Charge, sowie unterschiedliche Holzfeuchteverteilung zwischen den äußeren und inneren Bereichen oder witterungsbedingte Wasserdampfaufnahme durch das Holz hat der Händler hinzuweisen und sie dem Kunden auf Wunsch zu erklären.

## ***II. Geltungsbereich***

1. Das von den Qualitätszeichen führenden Betrieben vertriebene Holz muss nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft kommen. Die Herkunft und nachhaltige Bewirtschaftung wird durch den Lieferanten nachgewiesen. Die Nachweispflicht gegenüber den dieses Qualitätszeichen erteilenden Stellen liegt beim Erzeuger/Händler.

2. Der Erzeuger/Händler ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage die Herkunft des gekauften Holzes nachzuweisen. Im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die Nachhaltigkeit im Deutschen Waldgesetz geregelt. Somit kann bei Holz, das auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschlagen wurde die Nachhaltigkeit vorausgesetzt werden.

## ***III. Eigenschaften des Holzes***

1. Der Erzeuger/Händler trägt dafür Sorge, dass sortenreines Holz einen Anteil von weniger als 10 v.H. des gelieferten Volumens an anderen als den vereinbarten Holzarten der gesamten Liefermenge aufweist.

2. Produktionsbedingt kann es zu Vermischung von Laub- und Nadelholz bzw. verschiedener Holzarten kommen. Grundsätzlich ist eine Vermischung, wenn nicht ausdrücklich angegeben, nicht zulässig (Maximal 10 v.H. bezogen auf das gelieferte oder angebotene Volumen). Der Verband unterscheidet Hart und Weichholz entsprechend der gängigen Einteilung nach dem Darrgewicht – demnach ist Weichholz nicht unbedingt immer gleich Nadelholz. Ausführliche Tabellen dazu im Internet unter [www.bundesverband-brennholz.de](http://www.bundesverband-brennholz.de)

3. Scheitholz als Naturprodukt können klimabedingt durch allgegenwärtige Schimmelpilze befallen werden, insbesondere bei hoher Holzfeuchte, direkter Bewitterung und Temperaturen zwischen 20 und 35 °C und falscher Lagerung in feuchten Räumen. Schimmelbefall ist grundsätzlich kein Grund, nachträglich die Qualität der gelieferten Ware zu beanstanden, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht sichtbar von Schimmel befallen war (optische Prüfung).

4. Grundsätzlich erfolgt eine Abnahme der Ware durch den Kunden durch Prüfung der vereinbarten Holzsortierung, der Menge, Verschmutzung Schimmelpilzbefall und auf Wunsch durch stichprobenartige Messung der Holzfeuchte. Überschreitet die gelieferte Menge mehr als 10 % des Scheitholzes unzulässige Kriterien wie

andersartiges Holz oder Schimmelpilzbefall, wird die Ware zurück genommen.  
Geringfügige Fehllieferungen oder fallweise mit Schimmelflecken versehene Scheite können aussortiert und umgetauscht werden

5. Der Kunde hat das Recht bei gravierenden Mängeln (siehe Nr. 4) den Vertrag zu wandeln, oder aber von dem Vertrag innerhalb von 6 Kalendertagen nach der Auslieferung zurückzutreten.

6. Die gravierenden Mängel sind nach dem momentanen Kenntnisstand in Nr. 4 abschließend aufgezählt. Produktionsbedingte Veränderungen (z. B. Einschnitte – oder sich aus der Tatsache dass Holz ein Naturprodukt ist ergebende optische Beeinträchtigungen der gelieferten Ware, zählen nicht zu den gravierenden Mängeln.

#### ***IV. Informationspflicht***

1. Der Händler ist verpflichtet, das beworbene Holz auch tatsächlich vorzuhalten.

2. Der Händler ist verpflichtet, den Kunden bei allen das Holz betreffenden Fragen nach bestem Wissen zu beraten, und auf die Besonderheiten der einzelnen angebotenen Sorten hinzuweisen. Diese Beratungspflicht bezieht sich nicht nur auf die vom Händler gelieferte Ware, sondern darüber hinaus auch auf Fragen des Kunden zur Lagerung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte.

3. Lieferungen erfolgen nach Absprache mit dem Kunden (und sind einzuhalten.)

4. Der Erzeuger/Händler, der dieses Qualitätszeichen führt, verpflichtet sich, diese Kriterien seinen Kunden auch vollständig frei zugänglich bekannt zu machen.

#### ***V. Weiterbildung***

1. Die Inhaber der Qualitätszeichen führenden Betriebe sind verpflichtet, an den jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen des Bundesverbandes teilzunehmen.

2. Die Lehrgangskosten tragen die Mitgliedsbetriebe.

3. Nimmt ein Betrieb nicht an diesen Fortbildungsveranstaltungen teil, kann das Gütezeichen entzogen werden.

#### ***VI. Überwachung und Ausschluss***

1. Die Durchsetzung der hier genannten Qualitätskriterien obliegt dem Bundesverband Brennholzhandel und Brennholzproduktion, der zur Erteilung dieses Qualitätszeichens berechtigt ist.

2. Die Richtlinien zur Durchsetzung und Überwachung der hier aufgeführten Kriterien erlässt der Vorstand des Bundesverband Brennholzhandel und Brennholzproduktion.
3. Die Berechtigung zum Führen des Qualitätszeichens erlischt
  - a. mit Verbandsaustritt oder Ausschluss
  - b. ohne Nachweis der jährlichen Fortbildung
  - c. nach geprüfter und gerechtfertigter Beschwerde nach der 2. ungeklärten und unausgeräumten Ermahnung durch den Vorstand

***Abschließende Betrachtungen:***

Das Qualitätszeichen des Bundesverbandes ist ein Bekenntnis, den Kriterien entsprechend zu handeln. Der Qualitätszeichen führende Betrieb akzeptiert unangekündigte Prüfungen und gewährt legitimierte Vertretern des Verbandes uneingeschränkt Zutritt zu Lager und Produktionsstätte.

Ausschlussangelegenheiten klärt der Vorstand des Bundesverbandes (geschäftsführend & erweitert) mit einstimmiger Mehrheit.

Gegen die Aberkennung des Qualitätszeichens kann das betroffene Verbandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch einlegen, der allerdings keinen aufschiebenden Charakter hat – die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung gibt es keine weiteren Rechtsmittel.

Widerrechtliche Nutzung des Qualitätszeichens durch Nichtmitglieder oder nach Aberkennung wird strafrechtlich verfolgt.

Die Kriterien wurden erstellt im Auftrag des Vorstandes von der Arbeitsgruppe Kriterien/Jens Ranke, Reichshof in Kooperation mit Dipl. Holzwirt Georg Krämer, Bad Wildungen

Für den Vorstand

Gerhard Dürr

Zuletzt geändert:

28.08.2007 redaktionelle Änderungen und Einarbeitung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.06.2007.